

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

## **GMS SICHERHEITSTECHNIK GMBH**

Vermietung von Videotürmen und mobilen Sicherheitsprodukten mit  
Leitstellenservice und Intervention

Stand: September 2026

### INHALT

|                                                       |             |
|-------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen</b>            | § 1 – § 5   |
| <b>Abschnitt B Vermietung der Sicherheitsprodukte</b> | § 6 – § 19  |
| <b>Abschnitt C Leitstellenservice</b>                 | § 20 – § 24 |
| <b>Abschnitt D Intervention und externe Einsätze</b>  | § 25 – § 28 |
| <b>Abschnitt E Preise und Zahlung</b>                 | § 29 – § 33 |
| <b>Abschnitt F Haftung und Risiko</b>                 | § 34 – § 37 |
| <b>Abschnitt G Datenschutz und Videoüberwachung</b>   | § 38 – § 40 |
| <b>Abschnitt H Schlussbestimmungen</b>                | § 41 – § 45 |

## Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung mobiler Sicherheitsprodukte sowie die damit verbundenen Lieferungen, Dienstleistungen, Leitstellenleistungen, Alarmbearbeitungen und Interventionsleistungen der GMS Sicherheitstechnik GmbH, nachfolgend „GMS“ genannt.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind ausgeschlossen.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn GMS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.
- (4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Kunde“ oder „Auftraggeber“ ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die mit der GMS einen Vertrag abschließt.
- (2) „Mietgegenstand“ bezeichnet sämtliche von der GMS bereitgestellten Sicherheitsprodukte, insbesondere Videotürme, Kamerasysteme, Thermalkameras, Beleuchtungssysteme, mobile Überwachungseinheiten, Zubehör und technische Komponenten.
- (3) „Leitstellenservice“ bezeichnet sämtliche Leistungen der Alarmannahme, Sichtung, Bewertung und Weiterleitung von Meldungen.
- (4) „Intervention“ bezeichnet Maßnahmen infolge einer Alarmmeldung, insbesondere Sicherheitsdienst-, Kontroll-, Interventions- oder Polizeieinsätze.
- (5) „Fehlalarm“ bezeichnet jede Alarmmeldung ohne tatsächliches sicherheitsrelevantes Ereignis, unabhängig von der Ursache.
- (6) „Einsatzort“ bezeichnet den Standort, an dem der Mietgegenstand betrieben wird.
- (7) „Mietzeit“ bezeichnet den Zeitraum zwischen Bereitstellung und tatsächlicher Rücknahme des Mietgegenstandes durch die GMS.

### § 3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Leistungen ist die zeitweise Vermietung mobiler Sicherheitsprodukte sowie die Erbringung ergänzender Sicherheits-, Leitstellen- und Interventionsleistungen im vereinbarten Umfang.
- (2) Die Systeme dienen der Prävention, Abschreckung, Überwachung, Detektion, Alarmierung und Dokumentation. Eine Garantie für die Verhinderung, Aufklärung oder Dokumentation von Straftaten, Diebstählen, Vandalismus, Bränden, Sachschäden, Betriebsunterbrechungen oder sonstigen Schadensereignissen wird nicht übernommen. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder sicherheitstechnischer Erfolg wird nicht geschuldet.

- (3) Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien bestehen nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.

#### **§ 4 Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Angebote der GMS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der GMS oder durch tatsächliche Leistungserbringung zustande.
- (3) Die GMS ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

#### **§ 5 Leistungsumfang**

- (1) Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der GMS.
- (2) Technische Änderungen, Verbesserungen oder Anpassungen bleiben vorbehalten, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- (3) Die GMS ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.

### **Abschnitt B Vermietung der Sicherheitsprodukte**

#### **§ 6 Mietdauer**

- (1) Die Mindestmietdauer beträgt vier (4) Wochen.
- (2) Die Mietzeit beginnt mit Bereitstellung oder Anlieferung des Mietgegenstandes.
- (3) Nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietdauer verlängert sich das Mietverhältnis automatisch zu unveränderten Konditionen, sofern es nicht mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich gekündigt wird.
- (4) Angefangene Mietzeiträume werden voll berechnet.
- (5) Baustellenstillstände, Schlechtwetter, Bauverzögerungen, Betriebsferien oder Nutzungsausfälle entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Miete.

#### **§ 7 Eigentumsverhältnisse**

- (1) Sämtliche Mietgegenstände bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit ausschließliches Eigentum der GMS.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände zu veräußern, zu verpfänden, sicherungszuübereignen, unterzuvermieten oder Dritten Rechte daran einzuräumen.
- (3) Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Mietgegenstände sind der GMS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Sämtliche Software-, Firmware- und Cloudsysteme verbleiben im Eigentum beziehungsweise in der Rechteinhaberschaft von GMS oder ihrer Lizenzgeber. Der Kunde erhält Nutzungsrechte ausschließlich im Umfang der vertragsgemäßen Verwendung.

## **§ 8 Lieferung Transport und Übergabe**

- (1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich bis Bordsteinkante bzw. bis zu der mit Standardtransportmitteln der GMS erreichbaren Stelle.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, eine geeignete und gefahrlose Zufahrt zum Einsatzort sicherzustellen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, beim Abladen der Mietgegenstände mitzuwirken und ausreichend Hilfspersonal bereitzustellen.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Positionierung am Einsatzort durch den Kunden nach Abstimmung mit GMS; spätere Umsetzungen richten sich nach § 11.
- (5) Wartezeiten, Verzögerungen, erfolglose Anlieferungen oder Zusatzaufwendungen aufgrund unzureichender Baustellenbedingungen oder fehlender Mitwirkung des Kunden werden gesondert berechnet.
- (6) Die Übergabe erfolgt auf Grundlage eines Übergabe- oder Inbetriebnahmeprotokolls. Mit Unterzeichnung bestätigt der Kunde die ordnungsgemäße Bereitstellung, Funktionsfähigkeit und den vertragsgemäßen Zustand. Erfolgt innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe keine schriftliche Mängelanzeige, gelten die Mietgegenstände als mangelfrei übernommen.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder der Beschädigung geht mit Übergabe auf den Kunden über und endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe an GMS.

## **§ 9 Sondertransporte Kranfahrzeuge und Zusatzaufwand**

- (1) Erfordert die Anlieferung oder Abholung den Einsatz von Kranfahrzeugen, Staplern, Sondertransportmitteln oder zusätzlichen Hilfsmitteln, ist der Kunde verpflichtet, dies der GMS rechtzeitig vor Durchführung mitzuteilen.
- (2) Der Einsatz von Sondertechnik wird gesondert berechnet.
- (3) Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung durch den Kunden, trägt dieser sämtliche hierdurch entstehenden Zusatzkosten, Wartezeiten, Leerfahrten und Verzögerungskosten.
- (4) Schäden oder Verzögerungen infolge ungeeigneter Zufahrten, nicht tragfähiger Untergründe oder unzureichender Baustellenbedingungen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

## **§ 10 Anforderungen an den Einsatzort**

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass der Einsatzort über einen ausreichend tragfähigen, ebenen und sicheren Untergrund verfügt.
- (2) Der Kunde ist verantwortlich für sämtliche Genehmigungen, Zustimmungen und behördlichen Auflagen am Einsatzort.
- (3) Der Kunde haftet für Schäden, die aus ungeeigneten Bodenverhältnissen, Baustellenbedingungen oder unzureichender Absicherung resultieren.

- (4) Der Kunde stellt sicher, dass ausreichend Platz zur Aufstellung, Wartung und Rückholung der Mietgegenstände vorhanden ist.

## **§ 11 Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde hat die Mietgegenstände sorgfältig und sachgerecht zu behandeln und vor Diebstahl, Vandalismus, Beschädigung und unbefugtem Zugriff zu schützen. Er führt täglich eine Sichtkontrolle durch und meldet Schäden, Fehlfunktionen und Auffälligkeiten unverzüglich an GMS.
- (2) Ein Wechsel des Einsatzortes, eine Umsetzung der Mietgegenstände oder eine Veränderung von Kamerawinkeln, Sensorik, Stromversorgung, Antennen, LTE-Komponenten oder sonstigen technischen Komponenten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GMS zulässig.
- (3) Der Kunde haftet für Schäden aus unzulässigen Veränderungen, Manipulationen oder Abschaltungen. Soweit die Stromversorgung oder Datenverbindung unterbrochen ist, können die hiervon abhängigen Überwachungsleistungen nicht erbracht werden; für die Haftung von GMS gilt § 34.
- (4) Der Kunde überprüft den Einsatzort regelmäßig auf Standsicherheit und Gefahrenlagen. Bei angekündigten Extremwetterlagen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Anforderungen nach § 10 sind fortlaufend einzuhalten.
- (5) Der Kunde stellt die grundsätzliche Eignung des Einsatzortes hinsichtlich Stromversorgung und Mobilfunkabdeckung sicher.

## **§ 12 Stromversorgung**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Mietdauer eine dauerhafte und geeignete Stromversorgung bereitzustellen.
- (2) Sämtliche Stromkosten trägt der Kunde.
- (3) Stromunterbrechungen, Abschaltungen, Sicherheitsausfälle oder Unterbrechungen des Baustroms liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.
- (4) Für die Haftung bei Schäden oder Einschränkungen infolge unterbrochener Stromversorgung gilt § 34.

## **§ 13 Mobilfunk und Netzwerkverbindungen**

- (1) Die Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunk- und Netzwerkverbindungen liegt außerhalb des Einflussbereichs von GMS. Eine unterbrechungsfreie oder jederzeit verfügbare Verbindung wird nicht zugesagt.
- (2) Vorübergehende Einschränkungen oder Ausfälle durch Netzstörungen, Funklöcher, Providerprobleme, Datenabbrüche, Netzüberlastungen, Funkabschaltungen, Wartungsarbeiten von Netzbetreibern oder sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereichs von GMS stellen nach diesen Bedingungen keinen Mangel der Mieteleistung dar. Für die Haftung gilt § 34.

## **§ 14 Witterungs- und Umwelteinflüsse**

- (1) Witterungs- und Umwelteinflüsse können Funktion, Reichweite, Bildqualität und Alarmierung beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere bei Nebel, Regen, Schnee, Eis, Blendung, Dunkelheit, Staub, Rauch, Verschmutzungen, verdeckten Sichtachsen und Baustellenbetrieb. Für die Haftung gilt § 34.

## § 15 Fernzugriff GPS und Telemetrie

- (1) Die Mietgegenstände können mit Ortungs-, Tracking-, Telemetrie- und Fernwartungssystemen ausgestattet sein. GMS ist berechtigt, GPS-, Standort- und technische Betriebsdaten zu erfassen, zu speichern und auszuwerten.
- (2) GMS darf Fernzugriffe, Diagnosen, Neustarts, Softwareupdates und Fernwartungen durchführen. Dies dient der Vertragsdurchführung, Funktionsüberwachung, Fehleranalyse, dem Diebstahlschutz, der Wartung und Einsatzdokumentation. § 38 bleibt unberührt.

## § 16 Wartung und Service

- (1) Der Kunde hat der GMS jederzeit Zugang zu den Mietgegenständen zu gewähren.
- (2) Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten dürfen ausschließlich durch die GMS oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt werden.
- (3) Serviceeinsätze, die durch den Kunden, dessen Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Dritte verursacht werden, werden gesondert berechnet.

## § 17 Beschädigung Diebstahl und Verlust

- (1) Der Kunde haftet während der Mietdauer für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und Wertminderung der Mietgegenstände, soweit diese nicht von GMS zu vertreten sind. Erfasst sind insbesondere Schäden durch Mitarbeiter, Subunternehmer, Baustellenfahrzeuge, Dritte, unbekannte Täter, Vandalismus, Witterung und Bedienfehler.
- (2) Für Schadensersatzansprüche von GMS gegen den Kunden besteht keine vertragliche betragsmäßige Haftungsobergrenze. Soweit der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er den gesamten nachgewiesenen, gesetzlich ersatzfähigen Schaden einschließlich der erforderlichen und angemessenen Folgekosten zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten, eine verbleibende Wertminderung, Mietausfall und entgangener Gewinn sowie erforderliche Bergungs-, Transport-, Prüfungs-, Gutachter- und Rechtsverfolgungskosten, jeweils soweit sie durch das Schadensereignis verursacht und rechtlich ersatzfähig sind. GMS legt Art und Höhe des geltend gemachten Schadens nachvollziehbar dar. Eine doppelte Entschädigung desselben Schadens erfolgt nicht; gesetzliche Regelungen zum Mitverschulden und zur Schadensminderung bleiben unberührt.
- (3) Diebstahl, Vandalismus und sonstige Straftaten sind unverzüglich der Polizei und GMS zu melden. Eine Kopie der polizeilichen Anzeige ist innerhalb von 24 Stunden vorzulegen. Sonstige Beschädigungen sind GMS unverzüglich mitzuteilen.

## § 18 Versicherungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde hat die Mietgegenstände während der gesamten Mietdauer mindestens zum Wiederbeschaffungswert gegen Verlust, Diebstahl, Vandalismus, Beschädigung, Zerstörung, Feuer, Sturm, Hochwasser und sonstige versicherbare Risiken zu versichern.
- (2) GMS darf einen Nachweis des Versicherungsschutzes anfordern. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Versicherung lässt die Haftung des Kunden nach § 17 unberührt.

## § 19 Rückgabe und Abholung

- (1) Der Kunde hat die Mietgegenstände nach Vertragsende in ordnungsgemäßigem, zugänglichem und verladebereitem Zustand bereitzuhalten.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, bei der Verladung mitzuwirken.
- (3) Ist eine Rückholung aufgrund fehlender Zugänglichkeit, Behinderung oder sonstiger vom Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, werden Wartezeiten, Leerfahrten und zusätzliche Anfahrten gesondert berechnet.
- (4) Die Mietzeit endet erst mit tatsächlicher Rücknahme des Mietgegenstandes durch die GMS.
- (5) GMS darf die Mietgegenstände nach Rückholung prüfen. Verdeckte Schäden können innerhalb von zehn Werktagen nach Rücknahme geltend gemacht werden.

## Abschnitt C Leitstellenservice

### § 20 Leistungsumfang der Leitstelle

- (1) Die GMS erbringt Leitstellenleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Der Leistungsumfang umfasst insbesondere: Alarmannahme, Sichtung, Bewertung, Kontaktierung von Ansprechpartnern, Weiterleitung an Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsdienst oder Interventionskräfte.

### § 21 Keine lückenlose Überwachung

- (1) Eine jederzeit vollständige, lückenlose oder fehlerfreie Überwachung wird nicht garantiert. Technische Ausfälle, eingeschränkte Sichtfelder, Netzwerkprobleme und äußere Einflüsse können die Funktion beeinträchtigen. Der vereinbarte Leistungsumfang und die Haftungsregelung des § 34 bleiben maßgeblich.

### § 22 Ansprechpartner und Alarmpläne

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit aktuelle Ansprechpartner und Kontaktdaten bereitzustellen.
- (2) Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die GMS über Nacharbeiten, Sonderarbeiten, Baustellenänderungen oder sonstige relevante Tätigkeiten rechtzeitig zu informieren.

### § 23 Fehlalarme

- (1) Kosten infolge von Fehlalarmen trägt der Kunde, soweit sie durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer oder sonstige ihm zuzurechnende Personen beziehungsweise seinen Verantwortungsbereich verursacht werden.
- (2) Dies betrifft insbesondere Fehlbedienungen, nicht gemeldete Arbeiten, Arbeiten außerhalb angekündigter Zeiten, Maschinenbewegungen, Lichtquellen, Tiere, Baustellenbetrieb, Manipulationen und Witterungseinflüsse im Verantwortungsbereich des Kunden. Für externe Einsatzkosten gilt § 26.

## § 24 Bildqualität Sichtfelder und Datenspeicherung

- (1) Bildübertragung und Sichtfelder können durch äußere Umstände beeinträchtigt werden; eine jederzeit optimale Bildqualität wird nicht zugesagt. Für Veränderungen von Sichtfeldern und Kamerabereichen gilt § 11.
- (2) Eine dauerhafte Speicherung oder jederzeitige Verfügbarkeit von Bild- und Videodaten sowie eine gerichtliche Verwertbarkeit von Aufzeichnungen werden nicht gewährleistet. Vereinbarte Leistungen und § 34 bleiben unberührt.

## Abschnitt D Intervention und externe Einsätze

### § 25 Interventionsleistungen

- (1) Interventionsleistungen erfolgen ausschließlich nach vertraglicher Vereinbarung.
- (2) Die Durchführung kann durch eigene Mitarbeiter oder externe Dienstleister erfolgen.
- (3) Die GMS übernimmt keine Garantie für bestimmte Reaktionszeiten.

### § 26 Polizei Feuerwehr und sonstige externe Einsätze

- (1) Kosten für Polizei-, Feuerwehr-, Behörden-, Sicherheitsdienst- und Interventionseinsätze sowie sonstige Maßnahmen infolge einer Alarmierung am Einsatzobjekt werden dem Kunden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.
- (2) Dies gilt unabhängig davon, ob ein Fehlalarm vorlag, eine Straftat festgestellt wurde oder die Alarmierung zur Verhinderung einer Straftat führte. Die Haftungsregelungen des § 34 bleiben unberührt.

### § 27 Entscheidungsspielraum im Alarmfall

- (1) Ist ein Ansprechpartner des Kunden nicht erreichbar, ist die GMS berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- (2) Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

### § 28 Externe Dienstleister

- (1) GMS kann externe Sicherheitsdienste und Interventionskräfte einsetzen. Diese führen ihre Einsätze eigenverantwortlich durch. Für eine Haftung von GMS wegen Verzögerungen, Fehlern oder Pflichtverletzungen eingesetzter Dienstleister gilt § 34.

## Abschnitt E Preise und Zahlung

## § 29 Preise

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

## § 30 Zusatzleistungen und Mehrkosten

- (1) Gesondert berechnet werden insbesondere Kranfahrzeuge, Sondertransporte, Wartezeiten, Leerfahrten, Zusatzmontagen, Umsetzungen, Nachjustierungen, Sonderanfahrten und Serviceeinsätze nach den jeweiligen Regelungen dieser AGB. Für Fehlalarme und externe Einsätze gelten §§ 23 und 26.

## § 31 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- (2) Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich geltend zu machen.

## § 32 Zahlungsverzug und außerordentliche Kündigung

- (1) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die GMS berechtigt: Verzugszinsen geltend zu machen, Mahnkosten zu berechnen, Systeme zu deaktivieren, Alarmaufschaltungen auszusetzen, Leistungen einzustellen, Mietgegenstände zurückzuholen, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (2) Sämtliche offenen Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig.
- (3) GMS ist ferner berechtigt, bei Verstößen gegen Sicherheits-, Datenschutz- oder Nutzungsvorgaben außerordentlich zu kündigen. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung bleiben maßgeblich.

## § 33 Sicherheitsleistungen

- (1) Die GMS ist berechtigt, Vorauszahlungen, Kautionen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (2) Dies gilt insbesondere bei Neukunden, größeren Projekten oder erkennbaren Bonitätsrisiken.

# Abschnitt F Haftung und Risiko

## § 34 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung von GMS bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungsfällen bleibt unberührt. Dies gilt für sämtliche Haftungsbeschränkungen dieser AGB.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden.

- (3) Soweit GMS bei einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 5.000 EUR je Schadensfall begrenzt, soweit gesetzlich zulässig. Die Ausnahmen nach Absatz 1 bleiben unberührt.
- (4) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Baustellenstillstände, Betriebsunterbrechungen und sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und Absatz 1 nicht entgegensteht.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen gelten ausschließlich für Ansprüche gegen GMS. Sie begrenzen weder Zahlungsansprüche noch Schadensersatzansprüche von GMS gegen den Kunden. Für die Schadensersatzhaftung des Kunden gilt insbesondere § 17.

### § 35 Technische Ausfälle

- (1) Technische Ausfälle oder Einschränkungen können insbesondere durch Strom- und Netzausfälle, Providerstörungen, Sabotage, Vandalismus, Hackerangriffe, Witterung, Baustellenbedingungen oder Eingriffe Dritter entstehen. GMS schuldet keinen Schutz gegen gezielte Cyberangriffe, Sabotageakte oder professionelle Manipulationen. Für die Haftung gilt ausschließlich § 34.

### § 36 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei entbinden die Parteien für die Dauer und im Umfang der Störung von ihren Leistungspflichten.
- (2) Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Sturm, Hochwasser, Streik, Krieg, behördliche Maßnahmen, Sabotage, Cyberangriffe sowie Liefer- und Energieengpässe, soweit sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

### § 37 Freistellung

- (1) Der Kunde stellt GMS von Ansprüchen Dritter frei, die aus rechtswidriger Nutzung, Datenschutzverstößen, unzulässiger Videoüberwachung, Baustellenbedingungen oder Pflichtverletzungen des Kunden resultieren.

## Abschnitt G Datenschutz und Videoüberwachung

### § 38 Datenschutz

- (1) Die GMS verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Vertragsdurchführung, Sicherheitsüberwachung und Dokumentation.

### § 39 Verantwortlichkeit des Kunden

- (1) Der Kunde ist für die rechtmäßige Durchführung der Videoüberwachung am Einsatzort verantwortlich. Er hat erforderliche Hinweisschilder anzubringen und sämtliche datenschutzrechtlichen Informations- und Hinweispflichten einzuhalten.

- (2) Der Kunde haftet für Verstöße gegen seine datenschutzrechtlichen Pflichten. Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

#### **§ 40 Öffentliche Bereiche**

- (1) Die Überwachung öffentlicher Bereiche ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.
- (2) Der Kunde haftet für unzulässige Kameraausrichtungen oder rechtswidrige Überwachungsmaßnahmen.

### **Abschnitt H Schlussbestimmungen**

#### **§ 41 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

#### **§ 42 Vertraulichkeit**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche technischen, kaufmännischen und sicherheitsrelevanten Informationen vertraulich zu behandeln.

#### **§ 43 Referenznutzung**

- (1) Die GMS ist berechtigt, Fotos, Videos und Bildmaterial der Projekte und Einsatzorte zu Referenz-, Marketing- und Vertriebszwecken zu nutzen und zu vervielfältigen.
- (2) Die Nutzung erfolgt unter Wahrung berechtigter Sicherheitsinteressen des Kunden.

#### **§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Wesel.

#### **§ 45 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.